

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1957

Nummer 42

Datum	Inhalt	Seite
26. 6. 57	Bekanntmachung über die Feststellung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO)	169
6. 7. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	170

GV. 57,
169
s. a.
GV. 58,
88

Bekanntmachung
über die Feststellung des Wertes der Sachbezüge
nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO).
Vom 26. Juni 1957.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 RVO und der nach § 110 RVO ergangenen Verordnung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1957 (GV. NW. S. 98) werden die Werte der Sachbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1957 wie folgt festgestellt:

A) Freie Station (Kost und Wohnung)

I) Die Werte der freien Station betragen monatlich in Bewertungsgruppen

I	II	III
DM	DM	DM

1. für Beschäftigte in gehobener od. leitender Stellung (z.B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren): 150,— 135,— 120,—
2. für die übrigen Beschäftigten: 120,— 111,— 102,—
3. für Beschäftigte der unter 2. genannten Art, die noch nicht 18 Jahre alt sind: 108,— 102,— 96,—

Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I) Ziff. 1 bis 3 sowie der unter III) und IV) bezeichneten Beträge anzusetzen.

II) Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden Köln, Essen, Düsseldorf, Dortmund, Bonn und Bad Godesberg. Die Bewertungsgruppe II gilt für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern. Bewertungsgruppe III gilt für alle übrigen Gemeinden.

III) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung u. Beleuchtung) mit $\frac{4}{20}$
 2. Frühstück mit $\frac{3}{20}$
 3. Mittagessen mit $\frac{7}{20}$
 4. Nachmittagskaffee mit $\frac{2}{20}$
 5. Abendessen mit $\frac{4}{20}$
- der unter I Ziff. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen I und III bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

I) Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sind die folgenden Werte festgestellt:

1. Freie Wohnung	DM
a) für verheiratete Deputatempfänger in A I 1 genannten Art jährlich	420,—
b) für verheiratete Deputatempfänger in A I 2 genannten Art jährlich	300,—
2. Freie-Feuerung	—
a) Steinkohlen für 50 kg	5,—
b) Briketts für 50 kg	3,—
c) Hartholz für den Raummeter	18,—
d) Weichholz für den Raummeter	12,—
e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhré	2,50
f) Preßtorf für 1000 Stück	5,—
g) Stecktorf für 1000 Stück	4,—
3. Getreide	—
a) Roggen für 50 kg	18,—
b) Weizen für 50 kg	20,—
c) Futtergerste für 50 kg	17,—
d) Futterhafer für 50 kg	17,—
4. Hülsenfrüchte	—
Speiserbsen und Speisbohnen für 50 kg	30,—
5. Mehl	—
a) Roggenmehl für 50 kg	25,—
b) Weizenmehl für 50 kg	30,—
6. Brot	—
für 1 kg	0,70
7. Kartoffeln	—
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	6,—
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	4,50
8. Milch	—
a) Vollmilch für das Liter	0,30
b) Magermilch für das Liter	0,06
9. Butter für 500 g	3,20
10. Eier für das Stück	0,20
11. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	105,—
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	125,—
12. freie Kuhhaltung jährlich	300,—
13. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—
14. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich	40,—
15. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich	5,—
16. freies Ferkel	30,—

17. Stroh und Heu		
a) Stroh für 50 kg	2,—	
b) Heu für 50 kg	4,50	
18. freies Kartoffelland		
a) bearbeitet u. gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	160,—	
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—	
19. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich	45,—	
20. freies Kleeland für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—	
21. freies Getreideland für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—	
22. eine Gespannstunde		
a) mit Pferden je Pferd	1,50	
b) mit Ochsen je Ochse	1,—	
c) mit Trecker	4,—	
d) Erhöhung um den Stundenlohn für den Gespannführer	1,40	
für den Treckerführer	1,60	
23. Schnitterkost mit Wohnung täglich	4,—	

C) Andere Sachbezüge

1. Die Werte für Benutzung von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes sind für den Monat wie folgt festgestellt:
DM
- a) für einen Rock 3,—
- b) für eine Hose 2,50
- c) für eine Weste 0,60
- d) für einen Mantel 3,50
- e) für eine Mütze 0,40
2. Für Tabak und Tabakwaren, soweit sie nicht in tabakverarbeitenden Betrieben gewährt werden (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3), sind folgende Werte festgestellt:
0,20
- a) Freizigarren für das Stück 0,08
- b) Freizigarillos für das Stück 0,06
- c) Freizigaretten für das Stück 1,—
- d) Freitabak für 100 g

Essen, den 26. Juni 1957.

Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

— GV. NW. 1957 S. 169.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	—	613 435	—	Grundkapital
Postscheckguthaben	—	1	—	Rücklagen und Rückstellungen
Inlandswechsel	—	844 824	—	—
Wertpapiere				Einlagen
a) am offenen Markt gekauft	—	83	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)
b) sonstige	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Verwaltungen
a) aus der eigenen Umstellung	615 652	615 652	—	d) von alliierten Dienststellen
b) angekauft	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Einlegern
a) Wechsel	106	—	2 895	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem
b) Ausgleichsforderungen	4 194	—	1 881	Sonstige Verbindlichkeiten
c) sonstige Sicherheiten	168	—	70	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	(114 838) — (— 3 938) —
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	2 153 335 + 157 683
Sonstige Vermögenswerte	—	46 872	—	2 153 335 + 157 683
		2 153 335	+ 157 683	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1957

Reserve-Soll 226 545
Reserve-Ist 718 627

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 1 597
— 136 719

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1957	Veränderungen gegenüber dem Vormonat
Reserve-Soll 1 648 832	+ 25 792
Reserve-Ist 1 685 379	+ 28 889
Überschußreserven 36 547	+ 3 097
Summe der Überschreitungen 36 862	+ 2 854
Summe der Unterschreitungen 315	— 243
Überschußreserven 36 547	+ 3 097

Düsseldorf, den 6. Juli 1957.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1957 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.